

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Herzogenrath
am 13. September 2020**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder (Wahlordnung) vom 11. März 2020 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl der Stadt Herzogenrath auf.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie auf § 10 der Wahlordnung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie können als Bewerberliste oder für Einzelbewerber/Einzelbewerberin eingereicht werden. Weiterhin kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste und für jede/n Einzelbewerber/in angegeben werden. Eine gleichzeitige Kandidatur als persönliche/r Vertreter/in und als Bewerber/in ist ausgeschlossen.
2. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Herzogenrath, Rathaus, Rathausplatz 1, 2. Etage, Zimmer 222 oder 225, während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden.

3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten und alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Herzogenrath ihre Hauptwohnung haben.

4. Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörig-

keitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

5. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei mir, Rathausplatz 1 (Rathaus), 2. Etage, Zimmer 222 oder 225, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist oder
- die erforderlichen Unterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein eingegangener Wahlvorschlag unwiderruflich ist.

Herzogenrath, 11.03.2020

(Hubert Philippengracht)
Wahlleiter